

1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
2. sich einer im Urteil gemäß § 33 Absätze 3 und 4 sowie § 34 auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung entzieht;
3. durch undiszipliniertes Verhalten gegenüber seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat;
4. einer Aufenthaltsbeschränkung oder einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht;
5. einer nach § 33 Absatz 4 Ziffer 6 ausgesprochenen Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nicht nachkommt.⁴

(5) Das Gericht beschließt über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Ist der Widerruf der Bewährungszeit nicht erforderlich, kann das Gericht dem Verurteilten eine Verwarnung erteilen und ihn nachdrücklich darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wird. Zusätzlich kann es den Verurteilten verpflichten, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen zu verrichten.

(6) Erfolgt die Anordnung des Vollzuges wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung oder ein Tätigkeitsverbot, ist § 238 nicht anzuwenden.

1. Gemäß § 35 endet die **Bewährungszeit**, wenn:

- sie abgelaufen ist, ohne daß die Voraussetzungen für den Widerruf eingetreten sind (Abs. 1),
- der Verurteilte sich vorbildlich verhalten hat und sie deshalb vorzeitig erlassen wird (Abs. 2),
- die angedrohte Freiheitsstrafe wegen Begehung einer erneuten Straftat während der Bewährungszeit oder Nichterfüllung auferlegter Pflichten oder einer Zusatzstrafe vollzogen wird (Abs. 3 u. 4).

2. Ist die Bewährungszeit abgelaufen, **darf die angedrohte Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen werden**, und es dürfen auch keine Sanktionen gemäß § 32 Abs. 2 und § 35 Abs. 5 ausgesprochen werden. Diese Rechtsfolgen treten auch ein, wenn nach Ablauf der Bewährungszeit Tatsachen bekannt werden, die bei rechtzeitigem Bekanntwerden zum Widerruf der Bewährungszeit geführt hätten. Liegen die Voraussetzungen des § 344 Abs. 3 StPO vor, treten sie solange nicht ein, bis über die Straftat, wegen der das Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, rechtskräftig entschieden worden ist (vgl. Anm. 6). Die in **Abs. 1** vorgesehenen Rechtsfolgen treten ein, ohne daß es einer besonderen

Feststellung oder eines Beschlusses des Gerichts bedarf. Das Gericht muß sich jedoch vor Ablauf der Bewährungszeit davon überzeugen, daß keine Gründe für den* Widerruf der Bewährungszeit vorliegen. Es reicht aus, wenn nach den Kontrollergebnissen oder anderen Auskünften ersichtlich ist, daß ein Widerruf nicht in Frage kommt.

3. Mit Beendigung der Bewährungszeit **erlöschen** die sich aus der Verurteilung auf Bewährung ergebenden **Verpflichtungen**. Andere Entscheidungen, die im gerichtlichen Verfahren getroffen wurden, bleiben vom Ablauf der Bewährungszeit unberührt. Das gilt z. B. für die Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz und die Verpflichtung, die Auslagen an den Staatshaushalt zu erstatten. Die Verurteilung bleibt im Strafregister für die Zeit eingetragen, die der Tilgungsfrist der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe entspricht (§ 28 Abs. 1 StRG).

4. Nach **Abs. 2** ist es* möglich, bereits vor Abschluß der Bewährungszeit den Rest der Bewährungszeit zu erlassen, wenn der Verurteilte besonders anerkennenswerte Fortschritte in seiner* gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung gemacht hat. Diese Bestimmung soll dazu anregen, die